

## Juristische Kuriositäten II

### Über Tiere, Menschen und ihre Missverständnisse

Statt eines Vorworts richte ich mich mit einer persönlichen Bemerkung an meine Leser:

Als Anfang März 2009 in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) meine akademische Glosse über „Juristische Kuriositäten“ erschien,<sup>1</sup> nahm ich sie nicht sonderlich ernst. „Zur Entspannung, zum Amusement oder zum Einschlafen“<sup>2</sup> hatte ich sie schreiben wollen. Stattdessen erreichten mich binnen zwei Wochen zwei Dutzend begeisterte Leserzuschriften von Studenten, Referendaren, Professoren, Anwälten, Notaren, Ministerialbeamten, Richtern, usw.; eine auszugsweise Veröffentlichung bei Spiegel Online<sup>3</sup> erzielte eine traumhafte Einstiegsquote; mein Text wurde in mehreren Fachveröffentlichungen zitiert; und noch gut neun Monate später erreichten mich E-Mails von Lesern, die zu Fortsetzungen aufforderten. Dem kam ich gern nach. Leider fand sich allerdings keine juristische Fachzeitschrift bereit, den Text abzudrucken, deshalb veröffentliche ich ihn nun im Internetverlag [www.grin.de](http://www.grin.de).

Ich bitte alle Leser, die in diesem Text steckende Mühe dadurch anzuerkennen, dass sie die erworbene Datei nicht unter der Hand weitergeben. Wem der Text gefällt, der empfehle ihn anderen Juristen. Wem er nicht gefällt, der erhält meinen Autorenanteil an der Tantieme zurückerstattet.<sup>4</sup> Damit ist der Text nicht nur mein bislang persönlichstes juristisches Werk, sondern wohl auch der erste juristische Aufsatz mit **Geld-zurück-Garantie**.

Getreu dem Untertitel beginne ich im ersten Abschnitt mit den Rechtsverhältnissen der Tiere, leite dann im zweiten Abschnitt zum Mensch-Tier-Verhältnis über, bevor ich mich im dritten Abschnitt ganz den (auch halben) Menschen widme. Der vierte Abschnitt schließlich beleuchtet ein besonders kuriozes Missverständnis.

Der Aufsatz ist auf dem Stand vom 1.2.2010, die redaktionelle Verantwortung liegt bei mir selbst. Kritik, Korrespondenz und Kurioses erbitte ich an die E-Mail-Adresse [hanjo@1hamann.de](mailto:hanjo@1hamann.de).

---

\* Der Autor ist Absolvent der Universitäten Heidelberg und Hamburg.

<sup>1</sup> Juristische Kuriositäten – ein Spaziergang durch den Paragrafendschunel, NJW 2009, 727.

<sup>2</sup> NJW 2009, H. 9, S. XVI.

<sup>3</sup> Spiegel Online 6.7.2009, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,630770-3,00.html>.

<sup>4</sup> Bitte E-Mail mit kurzer Begründung an [hanjo@1hamann.de](mailto:hanjo@1hamann.de).

## I. Von Viechern groß und klein

Was war zuerst, Henne oder Ei? Hartgesottene Juristen können diese abwegige Frage nur milde belächeln: Das Ei *ist* Henne.<sup>5</sup> So will es § 1 II BWildSchV<sup>6</sup>: „Der Begriff Tiere [...] umfaßt [...] ihre Eier, sonstigen Entwicklungsformen und Nester.“ Das wirft natürlich weitere Fragen auf: Gilt auch für *Nester* – also in Jurasprech: „gesonderte Bereiche zur Eiablage“<sup>7</sup> – das Verbot des § 1 S. 2 TierSchG, „einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zu[zufügen“? Wie steht es mit dem Quälen von *Eierschalen*? Nach § 10 II Nr. 1 lit. b BNatSchG<sup>8</sup> sind Eier nämlich „auch im leeren Zustand“ Tiere!

Zugegeben: Ich habe mich eines unjuristischen Winkelzugs bedient und vorausgesetzt, dass „Tier“ in all diesen Gesetzen die selbe Bedeutung haben müsse. Angesichts der verschiedenen gesetzlichen Regelungszwecke ist das natürlich ein illegitimer Trick – zumal schon die Normalsprache Wörter mit bis zu zwei Dutzend verschiedenen Bedeutungen kennt („Läufer“).<sup>9</sup>

Beschränken wir uns also auf ein Gesetz, und wenden uns den weniger gefiederten Freunden unter Wasser zu. Nicht nur die Eier, auch das Sperma der Fische genießt ein Privileg, das keine andere Eiweißsuppe nach deutschem Recht für sich in Anspruch nehmen kann: Das Sperma ist Fisch im Sinne des Gesetzes. Denn § 1 II Nr. 4 TierSG<sup>10</sup> definiert als „Fisch“: „Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas“<sup>11</sup> Folglich gilt auch für Fische, die Sperma sind, das Verbot des § 6 I TierSG: Handelt es sich bei diesem Sperma um ein „verdächtiges Tier“ (vgl. § 1 II Nr. 5 TierSG), sind insbesondere seine Ein- und Ausfuhr verboten. Wurde das verdächtige Sperma dennoch eingeführt, entfällt nach § 68 I Nr. 2 TierSG der Entschädigungsanspruch für den Fall, dass dieser Fisch auf behördliche Anordnung getötet wird oder nach der Tötungsanordnung verendet (§ 66 Nr. 1 TierSG).

Noch manches mehr über die Rechtsverhältnisse der Fauna lernt der neugierige Hobbyzoologe aus der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)<sup>12</sup>. So sind „Rinder: als Haustiere gehaltene Tiere der Gattung Rinder“ (§ 2 Nr. 4 BmTierSSchV), und während „Huftiere“ als „Paarhufer, Unpaarhufer, ausgenommen Einhufer, und

<sup>5</sup> Zumindest das Ei der Auerhenne oder der anderen in Anl. 1 Nr. 2, Anl. 4 BWildSchV genannten Vogelarten, vgl. § 1 I 1 BWildSchV.

<sup>6</sup> Bundeswildschutzverordnung v. 25.10.1985, BGBl. I, 2040.

<sup>7</sup> Agrarausschuss des Bundesrats, Empfehlung v. 17.11.2003, BR-Drs. 574/1/03, S. 4.

<sup>8</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 25.3.2002, BGBl. I, 1193.

<sup>9</sup> „Läufer“ hat 24 verschiedene Bedeutungen – mehr als jedes andere deutsche Wort, so Guinness-Buch der Rekorde 1984, S. 106 = 1990, S. 260 = 1997, S. 175. (Laut Guinness-Buch der Rekorde 1981, S. 199 hielt „Läufer“ schon mit anfangs nur 15 Bedeutungen den Rekord.)

<sup>10</sup> Tierseuchengesetz v. 22.6.2004, BGBl. I, 1260, 3588.

<sup>11</sup> Entsprechend sieht § 14 I BmTierSSchV, der das innergemeinschaftliche Verbringen von „Fischen“ unter bestimmten Voraussetzungen verbietet, eine ausdrückliche Ausnahme für „deren Eier und Sperma“ vor.

<sup>12</sup> Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren, Bek. v. 6.4.2005, BGBl. I, 997.

Rüsseltiere“ (§ 2 Nr. 1 BmTierSSchV) definiert sind, darf man sich nun nicht einbilden, „Fleisch von Huftieren“ wäre Fleisch von eben diesen Tieren. Nein, „Fleisch von Huftieren“ ist „Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern“ (§ 2 Nr. 12 BmTierSSchV)! Daraus ergibt sich für Rinder, Schafe, Ziegen und Einhufer („Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide“, § 2 Nr. 6 BmTierSSchV) die bittere Konsequenz, dass sie zwar keine Huftiere sind, wohl aber ihr Fleisch<sup>13</sup> solches von Huftieren ist! Nur die Schweine sind Huftiere, und im Gegensatz zu allen anderen (Gabelböcke, Hornträger, Kameliden, Hirsche, Giraffe, Flusspferde, Moschusochsen, Pekarier, Hirschferkel, Nashörner, Tapire und Rüsseltiere) die einzigen mit Huftierfleisch – tierseuchenrechtlich gesehen.

Nun gut – auch innerhalb eines Gesetzes muss ein Begriff („Huftier“) nicht nur eine Bedeutung haben. Wir erinnern uns an den Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“, der in den ersten zwanzig Artikeln der deutschen Verfassung dreimal auftaucht (Artt. 2 I, 9 II, 20 III GG) und anerkanntermaßen jedes Mal eine andere Bedeutung hat.<sup>14</sup> Also nicht dreimal der selbe Begriff, sondern dreimal der gleiche. Dass es aber „innerhalb des Strafgesetzbuches [...] sogar [innerhalb] einzelner Normen (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 2 Nr. 1 StGB oder § 177 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 StGB) zu einer unterschiedlichen Auslegung [eines] wortgleichen Tatbestandsmerkmals“ (*gefährliches Werkzeug*) kommen kann, findet sogar der BGH „schwer verständlich“.<sup>15</sup>

Gehen wir im Tierseuchenrecht einige Schritte zurück, zur Definition der Huftiere. Dort tauchte der Begriff „Rüsseltiere“ auf, der sich ansonsten nur zweimal in der gesamten Verordnung findet.<sup>16</sup> Gleichwohl ist er zu Anfang legaldefiniert. Das ist auch dringend erforderlich, denn der Rechtsanwender würde sonst niemals erraten, um welche Tiere es geht: „Im Sinne dieser Verordnung sind Rüsseltiere: Elefanten“, lautet § 2 Nr. 8 BmTierSSchV.<sup>17</sup> Damit sind Elefanten zugleich als Rüsseltiere definiert, und *Schüren*,<sup>18</sup> *Henneke*<sup>19</sup> und *Wild*<sup>20</sup> dürfen künftig ohne Weiteres mit dem „Rüsseltier im Porzellanladen“ titeln.

Allerdings – und dieser dritten Einschränkung bedarf es noch – werden mitunter sogar Begriffe, die für den Anwendungsbereich eines Gesetzes legaldefiniert sind, vom selben Gesetz in anderer Bedeutung gebraucht. So wird der Begriff des „Angehörigen“ in § 11 I Nr. 1 StGB definiert, dann aber in § 194 I 2 StGB und § 203 I Nr. 1, 6 StGB doch wieder ganz anders gebraucht. Noch näher beieinander liegen die Definition von „Anlage“ in § 3 V BImSchG und die definitionswidrige Verwendung des selben Worts in § 3 VI 2 BImSchG. Viele Definitionen sind also bloß Eintagsfliegen.

<sup>13</sup> Dabei sind „Fleisch“ auch „die daraus [d.h. aus Fleisch] hergestellten Fleischerzeugnisse“ (§ 2 Nr. 18 Var. 3 BmTierSSchV).

<sup>14</sup> Vgl. *Sodan*, GG, 2009, Art. 2 Rn. 12; Art. 9 Rn. 15; *Leisner*, in: *Sodan*, GG, 2009, Art. 20 Rn. 38.

<sup>15</sup> Zitate aus BGHSt 52, 257, 266 = NJW 2008, 2861, 2863.

<sup>16</sup> § 1 I Nr. 1 (Anwendungsbereich) und Anlage 4 (Tiere und Waren, deren Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten und deren Einfuhr der Genehmigung bedarf) unter Ziffer I.2.

<sup>17</sup> Biologisch ist das nicht falsch, denn die Elefantenfamilie (*elephantidae*) ist die einzige Familie der Ordnung Rüsseltiere (*proboscidae*). Dann aber ist es ungenau, dass § 1 Nr. 1 BmTierSSchV „Rüsseltiere“ und „Elephantidae“ gleichsetzt.

<sup>18</sup> Die Regelung der Vergütung der Leiharbeitnehmer oder "Der Besuch des Elefanten im Porzellanladen des kollektiven Arbeitsrechts", FS Löwisch (2007), 367.

<sup>19</sup> Neuregelung des Rechts der öffentlichen Unternehmen im Spannungsfeld von öffentlichem Auftrag und Wettbewerb oder: Wie Elefanten im Porzellanladen ganze Arbeit leisten, Landkreis 2002, 644.

<sup>20</sup> Der Elefant im Porzellanladen – Parlamentarische Redebeiträge vor den Zivilgerichten, Anm. z. Beschl. OLG Hamburg v. 8.4.1997, ZParl 1998, 317.

Über die juristische Eintagsfliege weiß ein namhafter Kommentar zu berichten:

Neb der von *Sendler* dankensw entw Kasuistik (GrdR auf Widerspruchsfreiheit der ROrd: ja, NJW **98**, 2876; normkonkretisierte VerwVorschr: wohl ja, NJW **93**, 1968; Erfolg von Th. Maunz: nein, NJW **02**, 1329) sind rechtl **Eintagsfliegen** ua: ReligionsG ohne Gew der Dauer iS von Artt. 140 GG, 137 V 2 WRV (Jochum JuS **03**, 374); Ein-Tages-Sonderangebote (WRP **02**, 1105); „Gelegenheits-Scharmützel“ im Wettbewer (Schwanhäuser GRUR **88**, 182); Urt ThürVerfGH 13/95 (Schreiber NJW **98**, 497); steuerpol Gg (Kunert NStZ **82**, 279); „ungezählt viele veröffentl Entscheidgn“ (E Schneider MDR **97**, 306) u allg „Reform-Schnellschüsse der modernen Zeit“ (Wälzholz MittBayNot **09**, 36). **Keine Eintagsfliegen** dag: FH-Studiengang WirtschR (Abel NJW **98**, 3619); Referendardienst (Münch NJW **99**, 619); Max Hachenburgs Aufsätze (Kleindiek NJW **93**, 1297); Habil ISBN 3935808992 (Sandrock SchiedsVZ **08**, 92); Urt BFH IX R 34/94 (Scharfenberg DStR **97**, 478); *sampling* (Hoeren GRUR **89**, 16); *lean production* (Schindele BB **93**, Beil 15, S 15).<sup>21</sup>

Obwohl die juristische Eintagsfliege gemeinhin als akademische Seuche gilt, sucht man sie im Tierseuchenrecht vergebens – man findet nur das Eintagsküken (§ 2 Nr. 10 BmTierSSchV). Dessen Eltern wiederum haben schon den Gesetzgeber beschäftigt, denn die eingangs gestellte Henne/Ei-Frage kann der Jurist freilich erst dann beantworten, wenn er weiß, was ein Huhn ist. Ich habe diese logische Vorfrage zwar aus Gründen der Anschaulichkeit zurückgestellt, möchte die Antwort aber nicht schuldig bleiben: „das Huhn [ist] aus ethologischer Sicht ein sozial und territorial lebender Schar- und Flattervogel mit klar strukturierter Rangordnung..., dessen wichtigstes Fortbewegungsmittel die Beine sind.“<sup>22</sup>

## II. Der Bovigus – ein Tier, dem Menschen zuhülfe

Wir sprachen bereits von den Huf- und Rüsseltieren. Damit sind wir fit, am geistigen Hochreck ein Thema durchzuexerzieren, das in einem juristischen Aufsatz über Tiere, Menschen und ihre Missverständnisse nicht fehlen darf: die Entdeckung des Bovigus durch den genialen Breslauer Juraprofessor *Philipp Eduard Huschke* im Jahre 1838.<sup>23</sup>

Sie wissen nicht, was ein Bovigus ist? Keine Sorge: Gesehen hat nie jemand eines dieser Tiere (*Bovigi? bovigūs?*<sup>24</sup>) – nicht einmal ihr Entdecker selbst. Dafür fand er aber heraus, dass

<sup>21</sup> *Frosch*, in: Palandt, Komm. z. BGB, 79. Aufl. 2020, § 960 Rn. 4.

<sup>22</sup> Agrarausschuss des Bundesrats, Empfehlung v. 17.11.2003, BR-Drs. 574/1/03, S. 4; gefunden bei *van Helsing*, Käse ist Käse im Sinne der Käseverordnung, 2005, S. 70. Über die drei Verwendungszwecke jedes Huhns in Abgrenzung zum Bauholz vgl. LG Flensburg, MDR 1956, 374.

<sup>23</sup> *Huschke*, Die Verfassung des Königs Servius Tullius als Grundlage zu einer Römischen Verfassungsgeschichte, Heidelberg 1838 (frei erhältlich bei books.google.com), Kap. 5 = S. 245 ff.

<sup>24</sup> *Huschke* nannte den Plural nicht. Es kann allerdings nicht nur ein Exemplar gegeben haben, denn auf S. 717 („Verbesserungen und Zusätze“) bietet *Huschke* die weibliche Form *boviga* an, was wiederum den Plural *bovigi* nahe legt. Doch dies nur für allzu Interessierte.

es sie gibt, oder besser: gab. Denn ihrer eines war es, das Eva zum Sündenfall verführte und daraufhin vom Allmächtigen zur Schlange verdammt wurde.<sup>25</sup> Wie Prof. *Huschke* das herausfand? Ganz allein durch angestregtes Nachdenken!

Ich sollte vielleicht hier schon darauf hinweisen, dass *Huschke* bereits 1837 manch zeitgenössischem Kollegen als „Schwärmgeist“ verleidet war, der „in seiner religiösen Hetzerey“ „die tiefere Bedeutung geschichtlicher Erscheinungen ungleich besser erkenne als der liebe Gott.“<sup>26</sup> Noch in seinem Nachruf<sup>27</sup> war die Rede von einem zwar „hochbegabten und hochbedeutenden“, aber auch „durchaus eigenartigen“ Wissenschaftler mit einer „lebhaften Phantasie“, die ihn zu „oft mehr als kühnen Reconstructionen“ verführte. Der Leser mag sich sogleich ein eigenes Urteil bilden.

Prof. *Huschke* hatte in seinem epochalen Werk über die Servianische Centurienverfassung (Fn. 23) herausgearbeitet, dass „der Geist oder die wesentlich universale Natur des Menschen gerade fünf Classen zur Einheit verknüpft“ (S. 247). Das werde „insbesondere [an] der menschlichen Hand mit ihren fünf Fingern“ deutlich, wenngleich *Huschke* „den innern Zusammenhang dieser Correspondenz [...] hier nicht ausführen [kann ... und sich] daher von dem, der ihn nicht selbst findet, einstweilen den Vorwurf einer willkürlichen Spielerei gefallen lassen“ müsse (S. 248 f. Anm. 2\*). Weil es auch genau fünf Volksklassen in jener römischen Verfassung gegeben habe, müssten „eben so viele jene animalisch darstellende Thiergeschlechter seyn“ (S. 247). Unter dieser Prämisse beginnt das Feuerwerk seiner Argumentation – „das für alle Zeit kühnste Gebilde gelehrjuristischer Konstruktionskunst“:<sup>28</sup>

1. „Die Thiere überhaupt sind zu belebten körperlichen Wesen substantivirte Reflexe einzelner Seiten der leiblichen menschlichen Natur“ (S. 246)
2. „Eigentlich giebt es bloß zwei Sachen, in denen die universale Natur des Menschen unmittelbar ausgeprägt liegt [...] das gewöhnliche Gehen und das Aufwühlen des Bodens mit eigener Kraft, also das Graben“ (S. 249 f.)
3. Der Mensch kann „nach dem Adel seines Geistes [...] dem Körperlichen nicht dienen, sondern nur herrschen und sich dienen lassen“ (S. 250)

Daraus folgt: „Es bedarf theils eines Thieres zum Aufwühlen der Erde, theils solcher Thiere, welche dem Menschen in der Bewegung seiner selbst helfen“ (S. 251). Und weiter:

4. Die menschliche Bewegung zerfällt in Gehen („persönliche Fortbewegung“), Tragen („sächliche Bewegung“) und Reisen („gemischte persönlich-sächliche Bewegung“); dem

<sup>25</sup> *Huschke* (Fn. 23), S. 253 – in Anm. 7\* mit dem Hinweis, die Schlange heiße eben darum lat. *boa* oder *bova*.

<sup>26</sup> *Savigny*, Brief an Jakob Grimm v. 20.3.1837, in: *Stoll*, Friedrich Carl von Savigny – ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe, Bd. 2, 1929, S. 497.

<sup>27</sup> *Schirmer*, AcP 70 (1886), 163.

<sup>28</sup> *Fuchs*, in: Foulkes/Kaufmann (Hrsg.), Gerechtigkeitswissenschaft. Ausgewählte Schriften zur Freirechtslehre, 1965, S. 169, 170.

entsprechen Pferd, Esel und „Maul“ (-esel bzw. -tier). Zum Graben dagegen dient „nach dem Zeugniß der Natur und aller politischen Völker der Stier“. (S. 251 f.)

5. „Mit diesen dreien ist aber die Zahl der [Hilfstiere] nach der wahren Natur noch nicht geschlossen. Betrachten wir nämlich das Ackern, [... so muss jemand] nebenher gehen, die Stiere antreiben und mit eigener Hand den Pflug regieren.“ (S. 252)
6. „Dieses ist aber auch wieder Bewegung eines Körperlichen, die doch dem Menschen seiner universalen Natur nach völlig abgenommen werden soll.“ (S. 252)

Et voilà: „Es wird also offenbar noch ein [Hilfstier] erfordert“, damit „die Schöpfung, wie sie aus Gottes Hand hervorging, in diesem Stück nicht unvollkommen [...] sey“ (S. 252). „Da wir nun für dieses Thier nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit keinen Namen mehr haben, so ist es gestattet, einen solchen für unsern Zweck zu bilden und wir haben es nach seiner Bestimmung **Bovigus** genannt“ (S. 253) – weil es dem Antreiben des Stieres, lat. *bovem agere*, dient! (S. 254)

Etwa zur selben Zeit, da Huschke den *Bovigus* entdeckte, kam unter den Falschgeldruckern der USA das Wort *bogus* in Mode – zu deutsch: Schwindel. *Huschke* hingegen versichert ernsthaft, das eine habe mit dem anderen nichts zu tun: „Der Leser möchte vermuthen, daß ich diesen ganzen Zusammenhang ersonnen hätte, um für die fünf Classen auch fünf Thiere [...] herauszubringen. Dieses ist aber durchaus nicht der Fall. Die Nothwendigkeit des Bovigus nach der Natur der civilen Bewegungen, hatte sich mir aus der Betrachtung der letztern ganz selbstständig vor vielen Jahren ergeben, ehe ich irgend an einen Zusammenhang [...] mit der Römischen Classeneintheilung dachte, ja hatte mir damals zuerst viele Noth gemacht, weil ich nur vier Thiere [...] im Römischen Recht vorfand<sup>29</sup> und jenes Thier selbst lange nirgends aufzutreiben wußte.“ (S. 254 Anm. 9) Na da haben wir aber noch mal Glück gehabt!

Der Bovigus existierte wohl nur eine logische Sekunde. Denn bevor er für den Menschen auch nur einen einzigen Pflug halten oder Stier antreiben konnte, verführte er Eva zum Sündenfall und wurde „um des Mißbrauchs seiner Kräfte willen, die es dem ihm vermuthlich in der Geisterwelt entsprechenden gefallenem Geschöpf zur Verführung des Menschen geliehen hatte, vom Herrn und Censor der Schöpfung seiner Würde unter den Thieren beraubt [...] was denn von selbst auch für den Menschen die Strafe zur Folge hatte, daß er nun mit Kummer und angestrongter eigener Arbeit sich vom Acker nähren muß“ (S. 253).

---

<sup>29</sup> Stier, Pferd, Esel und Maul waren im altrömischen Recht sog. *res mancipi*, also Sachen, deren Übereignung einer besonderen Form bedurfte (*mancipatio*) statt der bloßen Übergabe (*traditio*).

Immerhin konnte *Huschke* noch rekonstruieren, dass der Bovigus „das klügste unter den Tieren des Feldes, also ein Vierfüßler“ war (S. 253) und den Wert von 75 Affen hatte (S. 259). Noch heute erinnere die Ziege in der „ihr eigenen besonderen Lebhaftigkeit und Scharfsichtigkeit an den bovigus.“ (S. 275 f.) Während der Professor zunächst annahm, der Bovigus habe den Pflug „ohne Zweifel durch einen starken Schwanz“ gehalten (S. 254), zweifelt er später doch: „Ich halte dieses nach nochmaliger Prüfung für irrig und glaube vielmehr, daß ein Rüssel zu diesem Zwecke gedient habe [lesenswerte Begründung folgt]“<sup>30</sup>. Auch den Stier trieb der Bovigus „vermuthlich durch Rüssel und Stoßzähne“ an, „nach Art des Elephanten, der überhaupt bei den nicht politischen Völkern die Stelle der Ackerthiere, wie das Kameel die Stelle der jetzigen [Bewegungs-Hilfstiere] einnimmt“ (S. 254).

An dieser Stelle noch einmal der Hinweis, dass *Huschke* alles bisher Dargestellte wissenschaftlich ernst meinte. Später hieß es, er sei ein „ernster Arbeiter“ gewesen, der „mit voller Ehrlichkeit und Rücksichtslosigkeit und zugleich mit ungewöhnlicher Kraft“ seine Idee verfechte und „keineswegs Karikaturen zu schaffen“ beabsichtigte.<sup>31</sup> Meinen tief empfundenen Respekt für seine kongeniale Argumentation kann ich jedoch hier nicht ausführen und muss mir daher von dem, der ihn nicht selbst empfindet, einstweilen den Vorwurf einer willkürlichen Spöttelei gefallen lassen.

Nun ist freilich die Bovigus-Forschung zeitweilig zum Erliegen gekommen, was nicht zuletzt auf den infamen Spott des berühmigten *Rudolf von Jhering*<sup>32</sup> und einen polemischen Aufsatz des Freirechtlers *Ernst Fuchs*<sup>33</sup> zurückzuführen sein dürfte. So haben sich bis heute weder die katholische Kirche noch der WWF zum Aussterben des Bovigus geäußert. Ich selbst habe allerdings bei der Vorbereitung meines Textes eine unerhörte Entdeckung gemacht: Noch heute leben Nachfahren des Bovigus in Afrika! Entgegen der Festsetzung *Huschkes* hieß das Tier allerdings Quagga und war eine Unterart des heute lebenden *equus quagga*, das der Laie „Zebra“ nennt.

Woher ich das weiß? Es folgt ganz zwanglos aus § 2 Nr. 6 BmTierSSchV, dem wir oben (unter I.) bereits begegnet sind, ohne ihm aber die gehörige Bedeutung beizumessen. Denn diese Norm nennt genau die drei *Huschke*'schen Hilfstiere zur Fortbewegung („Pferde, Esel, Maultiere [bzw.] Maulesel“) sowie, als viertes, eben das *equus quagga*: „Zebras und Zebroide“. Es entspricht wohl einer glücklichen Fügung des Schicksals, dass der nichtsahnende Landwirtschaftsminister 1992 verordnete, was Prof. *Huschke* 1838 vergeblich

<sup>30</sup> *Huschke* (Fn. 23), S. 716 („Verbesserungen und Zusätze“).

<sup>31</sup> *Bekker*, Ernst und Scherz über unsere Wissenschaft. Festgabe an Rudolf Ihering zum Doctorjubiläum, 1892, S. 172; spottend auf S. 177, *Huschke* sei der „Prototyp des juristischen Phantasten“.

<sup>32</sup> Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung Bd. 2, 1858, S. XV; Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum, 1884, S. 17 ff., 191 ff.

<sup>33</sup> Bovigus, Bovigismus und echte Rechtswissenschaft, Recht und Wirtschaft 1916, S. 137; Nachdr. 1965 vgl. Fn. 28. Dazu *Lange*, in: *Ilberg/Cauer*, Neue Jahrbücher Bd. 39, 1917, S. 61.

zu ergründen suchte. Umso beeindruckender, dass *Huschke* dem Bovigus sowohl vier Beine als auch die Ausrottung vorhergesagt hatte – das Quagga starb um 1900 tatsächlich aus.

Seinen standesgemäßen Platz im Bundesrecht erhielt der Bovigus aber erst am 26.6.2004. Seitdem nennt § 1 II Nr. 3 TierSG als die ersten – nach der Logik *Huschkes* also wertvollsten – fünf „Haustiere“: Pferde, Esel, Maulesel/-tiere, Zebras/Zebroide und Rinder! Natürlich werden Zebras heute nicht mehr zum Antreiben von Rindern verwendet – das ursprüngliche Quagga hingegen *muss* seinerzeit dazu geschaffen worden sein. Ich rufe die zoo- und paläontologische Forschung auf, diesen einzig logischen Schluss empirisch zu bestätigen und der Lehre *Philipp Eduard Huschkes* endlich zur Vollendung zu verhelfen!

**Epilog:** Wer glaubt, bierernste juristische Abhandlungen über fiktive Themen gehörten in die vorindustrielle Mystik des 19. Jahrhunderts, wurde im vergangenen Jahr eines Besseren belehrt.<sup>34</sup> Ein Redaktionsleiter der Fachzeitschrift „Strafverteidiger-Forum“ (StraFo) und ehemaliger Geschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins befasste sich in einer Festschrift auf 15 Seiten mit einer EuGH-Entscheidung,<sup>35</sup> die vollständig frei erfunden war. Immerhin musste er sich nicht so abmühen wie *Huschke*, um sein Phantom in die Welt zu setzen, sondern ließ sich dessen Erfindung von Studenten abnehmen. Die hatten auf der Model European Union Conference (MEUC) des Lehrstuhls *Pernice* ein europäisches Gerichtsverfahren simuliert (!) und dessen Ergebnisse im Internet veröffentlicht – wo sie sehr ernst genommen wurden. (Wenig überraschend fehlt der Festschriftenbeitrag in der Veröffentlichungsliste, die der Autor unter seiner Domain [anwaltkanzlei.de](http://anwaltkanzlei.de) vorhält.)

### III. Menschen, Menschinnen und Nichtmehr-Menschen

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)<sup>36</sup> äußert ein klares Bekenntnis: „Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden (Gender-Mainstreaming).“ (§ 2 GGO) Dementsprechend sollen auch „Gesetzentwürfe [...] die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen.“ (§ 42 V 2 GGO)

<sup>34</sup> Zum Folgenden *Huff*, FAZ 10.8.2009, S. 28.

<sup>35</sup> Das Anwaltsprivileg des Syndikus im Wirtschaftsstrafverfahren – Erforderlichkeit einer Neubewertung nach der Entscheidung des EuGH vom 19. Juni 2008?, S. 91-106 in: DAV AG Strafrecht, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009.

<sup>36</sup> Fassung vom 1.6.2009 kostenfrei erhältlich von [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de) und auf [www.verwaltung-innovativ.de](http://www.verwaltung-innovativ.de).



Wohin das führen kann, zeigt § 62 I 2 KSVG<sup>37</sup>: „[Verzichtserklärungen der Gemeinde] sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister oder von ihrer allgemeinen Vertreterin oder ihrem allgemeinen Vertreter oder von seiner allgemeinen Vertreterin oder seinen allgemeinen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind.“<sup>38</sup> Dieser Satz ist nicht nur verwirrend, er ist auch (und wohl gerade deshalb) grammatisch falsch: „Vom Bürgermeister oder von ... seinen allgemeinen Vertreter“, davon werden Sie geholfen!

Auf die Spitze treibt § 3 II 2 SaarlEigVO<sup>39</sup> das verbale Feuerwerk: Erklärungen, durch die der Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Eigenbetrieb auf Rechte verzichtet, „sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der gesetzlichen Vertreterin oder von dem gesetzlichen Vertreter oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer allgemeinen Vertreterin oder ihrem allgemeinen Vertreter oder seiner allgemeinen Vertreterin oder seinem allgemeinen Vertreter unter Beifügung ihrer oder seiner Amts- oder Funktionsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind.“ Man muss sich schon fast wundern, dass es nicht „ihres oder seines Dienstsiegels“ heißt. Grammatisch ist der Satz zwar fehlerfrei, er enthält mit sechs Vertretern und acht Possessivpronomen aber deutlich zuviel des Guten. Mit 415 Zeichen ist er fast zwei Drittel länger als eine im hergebrachten Sprachchauvinismus formulierte Variante mit 251 Zeichen. Zudem ist der Einschub „im Falle ihrer oder seiner Verhinderung“ überflüssig (vgl. § 62 I 2 KSVG).

Selbst *wenn* man politisch korrekt formulieren möchte, verdeutlicht § 181 I 2 KSVG, dass es ohne Possessivpronomen viel kürzer geht: „[Verpflichtungserklärungen der Gemeinde] sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Landrätin oder vom Landrat oder *der* allgemeinen Vertreterin oder *dem* allgemeinen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind.“

Nicht ganz zu Unrecht wurde angemerkt: „Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen‘ bedeuten sprachlich jedenfalls Leichenblässe. Die ‚Sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen‘ wird die Gesetze noch unlesbarer machen als sie schon sind. Man muss sich sogar darauf einstellen, dass sie auch den Straßenverkehr berührt. Das Verkehrszeichen 239 ‚Fußgänger‘ zeigt eine Frau mit einem kleinen Kind an der Hand. Das Verkehrszeichen 259 ‚Verbot für Fußgänger‘ zeigt unverkennbar einen Mann. Darin spiegelt sich ein längst überholtes Rollenklischee wider. Die Frau als schutzbedürftige Mutter, der Mann als

<sup>37</sup> Saarländisches Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) i.d.F. Bek. v. 27.6.1997 (ABl., 682).

<sup>38</sup> Für den Hinweis danke ich Herrn RA Andreas Geron, Sinzig.

<sup>39</sup> Saarländische Eigenbetriebsverordnung (EigVO) i.d.F. Bek. v. 22.12.1999 (ABl. 2000, 138).

Gesetzesbrecher und Räuberhauptperson. Jetzt muss der Bundesverkehrsminister die beiden Figuren durch geschlechtsneutrale Leichen ersetzen.“<sup>40</sup>

Sind wir einmal bei den Leichen angelangt, schmausen wir noch ein wenig. Der Tod einer natürlichen Person hat zwar einige unangenehme juristische Folgen – so kann ein Toter beispielsweise „in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden“ (§ 251 I Nr. 2 StPO), und selbst höchsten Gerichten ist es „nicht möglich, den Tod eines Steuerpflichtigen als dauernde Berufsunfähigkeit [...] zu werten“<sup>41</sup> –, doch zu den vornehmeren Eigenschaften des Todes gehört seine gleichmütig gütige Gleichmacherei. Erst der Tod macht Mensch und Menschin wieder gleich, denn beide nennt der Volksmund Leiche. Das Bundesrecht dagegen gebraucht den Begriff äußerst selten. Das Strafgesetzbuch beispielsweise kennt ihn gar nicht, und findet bemerkenswerterweise<sup>42</sup> andere Worte, um den Tatbestand der Leichenschändung (§ 168 StGB) zu umschreiben. Eine der ganz wenigen Stellen, an denen das Wort „Leiche“ doch einmal im Gesetz auftaucht, ist der denkwürdige § 87 III StPO: „Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.“ Merke: Noch nicht beerdigte Leichen *dürfen nicht*, beerdigte Leichen *müssen nicht* wieder ausgegraben werden, wenn ihre Besichtigung oder Öffnung ansteht.

Während sich also das Bundesrecht auf derlei hilfreiche Bestimmungen verlegt und im Übrigen der Wissenschaft die präzise dogmatische Verortung der Leiche zwischen Mensch (§ 1 BGB) und Sache (§ 90 BGB) überlässt,<sup>43</sup> ist das Bestattungsrecht einiger Bundesländer viel definitionsfreudiger: „Leiche ist der Körper eines Menschen, der keine Lebenszeichen mehr aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang noch nicht durch den Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist.“<sup>44</sup> Das ist beileibe keine Selbstverständlichkeit – gelten doch als *Tiere* nach dem eingangs nur auszugsweise zitierten § 1 II BWildSchV auch: „lebende und tote Tiere, ihre ohne weiteres erkennbaren Teile, [und] ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse“.<sup>45</sup> Damit bleibt Tieren die Vervielfältigung *post mortem* vorenthalten, die Menschen nach dem zweiten Satz der landesrechtlichen Leichendefinitionen blühen kann: „Als menschliche Leiche gilt auch ein Körperteil, ohne den ein Weiterleben

<sup>40</sup> Roellecke, NJW 2000, 1001, 1002.

<sup>41</sup> BFH, NJW 1986, 609, 610.

<sup>42</sup> „Bemerkenswerterweise“ ist ein bemerkenswert bemerkenswertes Wort: Es besteht zu einem Drittel aus „e“s – genau wie das dreifach bemerkenswerte „Gewerbebetriebe“ (§ 31 Hs. 1 GastG, § 8 II Nr. 1 BauNVO).

<sup>43</sup> Vgl. Holch, in: MünchKommBGB, 5. Aufl. 2006, § 90 Rn. 32 f.; Leibold, in: MünchKommBGB, 4. Aufl. 2004, § 1922 Rn. 89; Schmitz, in: MünchKommStGB, 1. Aufl. 2003, § 242 Rn. 25.

<sup>44</sup> § 2 I 1 NdsBestattG; ähnl. § 1 I 1 LeichenG (Bremen); § 12 II 1 SaarlBestattG; § 2 Nr. 1 S. 1 BestattG S-H; § 12 i.V.m. Anl. 1 III 1 FBG (Hessen).

<sup>45</sup> Ähnlich § 10 II Nr. 1 lit. c BNatSchG.

nicht möglich ist.“<sup>46</sup> – in Sachsen und dem Saarland hilfreich ergänzt: „ohne den *ein Lebender* nicht weiterleben könnte“<sup>47</sup>.

Emsige Begriffsjuristen finden hier ein ergiebiges Tummelfeld – lässt sich doch aus dem selben menschlichen Körper eine beinahe beliebige Anzahl von Leichen konstruieren! Um dem vorzubeugen, beschränken insbesondere die norddeutschen Bundesländer die mögliche Leichenzahl des Erblassers auf zwei: „Ist der körperliche Zusammenhang des menschlichen Körpers in anderer Weise als durch Verwesung aufgehoben worden, so gelten auch der Kopf und der Rumpf bereits als Leiche.“<sup>48</sup> Ich bin sicher: Wenn der alte Störtebeker das erführe, rotierten seine beiden Leichen im Grab, mitsamt seinen kopflosen Piraten und Piratinnen!

#### IV. Man lebt nur zweimal – auch als Gesetz

Zu Grabe getragen wurde Ende letzten Jahres auch eine andere renitente Leiche.<sup>49</sup> Das „Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler“ (AusÜbsiedWOG alias WoZuG alias VWG<sup>50</sup>), das am 6.7.1989 erlassen wurde, ist zum 31.12.2009 außer Kraft getreten. So die offizielle Legende, die – ich formuliere einmal vorsichtig – nicht ganz bedenkenfrei ist.

Um die kuriosen Irrungen des Gesetzgebers zu verstehen, betrachten wir zunächst den beeindruckenden Mechanismus, mit dem der Gesetzgeber das WoZuG zur Strecke bringen wollte. Nach seiner ersten Änderung<sup>51</sup> im Jahr 1995 bestimmte § 7 WoZuG: „Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt elf Jahre danach außer Kraft.“ Da das WoZuG am 14.7.1989 erstmals verkündet worden war, hätte es folglich zum 15.7.2000 außer Kraft treten müssen. Doch es kam anders: § 7 S. 2 WoZuG wurde zum 1.7.2000 aufgehoben.<sup>52</sup> Dadurch sollte das WoZuG eigentlich unbefristet verlängert werden,<sup>53</sup> der Innenausschuss des Bundestags schlug aber eine Befristung des Verlängerungsgesetzes bis zum 31.12.2009 vor,<sup>54</sup> die in dessen Art. 2 S. 2 aufgenommen wurde. Dadurch, so meinten

<sup>46</sup> § 1 I 2 LeichenG (Bremen); ähnlich § 3 I 2 BbgBestG.

<sup>47</sup> § 9 I 2 SächsBestG; § 12 II 2 SaarlBestattG; Hervorhebung von mir.

<sup>48</sup> § 2 II NdsBestattG; ähnl. § 2 Nr. 1 S. 2 BestattG S-H, § 2 Nr. 1 S. 2 BestattG LSA und § 3 I 2 ThürBestG.

<sup>49</sup> Für die Anregung und wertvolle Unterstützung zu diesem Abschnitt danke ich *Christoph Schwalb* (LexXpress GmbH), Gundelfingen, sehr herzlich.

<sup>50</sup> Das Gesetz hat keine amtliche Abkürzung. BMJ und juris scheinen die erste (BR-Drs. 721/04 v. 24.9.2004, S. 5 = BT-Drs. 15/4486 v. 13.12.2004, S. 7), BMI und BVerfG (NVwZ 2005, 797) die zweite, das BVerwG (NVwZ-RR 1999, 583, 584) die dritte Version zu bevorzugen.

<sup>51</sup> Art. 1 Erstes Gesetz zur Änderung des WoZuG v. 4.7.1995, BGBl. I, 894.

<sup>52</sup> Art. 1 Nr. 6 lit. b Viertes Gesetz zur Änderung des WoZuG (hier „WoZuG-ÄndG4“) v. 2.6.2000, BGBl. I, 775.

<sup>53</sup> RegE WoZuG-ÄndG4, BR-Drs. 760/99 v. 27.12.1999, S. 6.

<sup>54</sup> BuB Innenausschuss, BT-Drs. 14/2956 v. 20.3.2000, S. 3.

die berichterstattenden Abgeordneten in der anschließenden Plenarsitzung,<sup>55</sup> werde mit Außerkrafttreten des Verlängerungsgesetzes auch die Aufhebung von § 7 S. 2 WoZuG unwirksam, und das WoZuG wegen seiner nun wieder wirksamen Befristung friedlich hinfortsterben.

Aufmerksame Juristen schauern. Machen wir die Probe aufs Exempel am Ersten Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts,<sup>56</sup> das in seinem § 2 i.V.m. Anl. 2 unter anderem das erste Gesetz des Alliierten Kontrollrats<sup>57</sup> aufhob. Wären nun die durch das Kontrollratsgesetz aufgehobenen Normen wieder wirksam geworden, hätten wir zum 1.6.1956 Gesetze mit so sympathischen Titeln wie „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“<sup>58</sup>, „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“<sup>59</sup> und „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“<sup>60</sup> wieder im Bundesrecht begrüßen dürfen.<sup>61</sup> So einfach, wie der Gesetzgeber das WoZuG meucheln wollte, ist es also nicht.<sup>62</sup>

Dass er überhaupt auf diesen Irrweg kam, ist umso überraschender, als das Bundesministerium der Justiz (BMJ) in seinen Empfehlungen für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen klare Worte findet: „Rechtstechnisch ist es auch möglich, das Außerkrafttreten der ein- oder angefügten Gliederungseinheit in der Geltungszeitregelung des Änderungsgesetzes anzuordnen. Allerdings kann eine solche Befristung leicht übersehen werden. Jedenfalls muss sich das Außerkrafttreten auf die ein- oder angefügte Gliederungseinheit des Stammgesetzes beziehen und nicht auf den Änderungsbefehl.“<sup>63</sup> Im Fall des WoZuG war aber nur der Änderungsbefehl befristet – und gerade nicht die „Gliederungseinheit des Stammgesetzes“ § 7 S. 2 WoZuG.

Totgeglaubte leben bekanntlich länger. Zwar ist das WoZuG nicht am 31.12.2009 von uns gegangen – doch ganz lebendig ist das Gesetz trotzdem nicht mehr. Es war nämlich längst tot, bevor es 1995 zum ersten Mal geändert werden sollte! § 7 WoZuG bestimmte in seiner Fassung vom 6.7.1989: „Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt drei Jahre danach außer Kraft.“ Mit diesem Wortlaut wurde das Gesetz am 14.7.1989 verkündet,<sup>64</sup> mit diesem Wortlaut wurde es zum 15.7.1989 wirksam, und mit dem selben Wortlaut wurde es zum 15.7.1992 unwirksam. In aller Stille ist es friedlich dahingeschieden, unbelästigt vom Gesetzgeber und seinen Schergen. Der hatte zwar als lebensverlängernde

<sup>55</sup> Vgl. MdB *Beck*, BT-PIPr. 14/95 v. 23.3.2000, S. 8833 A; später *Gnauck*, BR-PIPr. 750 v. 7.4.2000, S. 162 D.

<sup>56</sup> G. v. 30.5.1956, BGBl. I, 437.

<sup>57</sup> Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht v. 20.9.1945, ABl. KR, 6.

<sup>58</sup> G. v. 20.12.1934, RGBl. I, 1269.

<sup>59</sup> G. v. 15.9.1935, RGBl. I, 1146.

<sup>60</sup> V. v. 12.11.1938, RGBl. I, 1580.

<sup>61</sup> Harmloseres Beispiel (§ 44a VwGO) höchstrichterlich entschieden: BVerwG, NJW 1999, 1729; abl. *Tiedemann*, NJW 1998, 3475, 3476.

<sup>62</sup> Vgl. auch *H. Schneider*, Gesetzgebung. Ein Lehr- und Handbuch, 3. Aufl. 2002, Rn. 555. Zur spiegelbildlichen Konstellation – nachträgliche Aufhebung einer Nicht-Inkrafttretens-Klausel – vgl. *Konzelmann*, VBIBW 2006, 334 f.

<sup>63</sup> BMJ, Handbuch der Rechtsförmlichkeit (<http://hdr.bmj.de>), 3. Aufl. 2008, Rn. 680.

<sup>64</sup> BGBl. I (Nr. 35), 1378.

Maßnahme am 14.7.1992 eine neue Befristung auf sechs Jahre verkündet,<sup>65</sup> jedoch versäumt, diese Verlängerung vorzeitig oder gar rückwirkend in Kraft zu setzen, wie das mit zwei anderen Vorschriften des selben Gesetzes geschehen war.<sup>66</sup> Stattdessen trat der neue § 7 S. 2 WoZuG erst am „ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“<sup>67</sup>, also ganz gemächlich zum 1.8.1992. Da war der Patient bereits tot.

Auch hier wurden aus unerfindlichen Gründen die Empfehlungen des BMJ ignoriert: „Ist das Stammgesetz befristet [...] kann sich die Änderung darauf beziehen, das Geltungsende hinauszuschieben [...] Auf jeden Fall muss sichergestellt sein, daß das entsprechende Änderungsgesetz vor dem im Gesetz genannten Außerkrafttretensdatum verkündet wird und in Kraft tritt. Wird das Datum überschritten, kommt die Änderung zu spät. Das außer Kraft getretene Gesetz könnte allenfalls neu erlassen werden.“<sup>68</sup> Immerhin sah das BVerfG in einem ähnlichen Fall bereits die verspätete Verlängerung als Neuerlass an;<sup>69</sup> ob jene sehr frühe Entscheidung aber verallgemeinerbar ist, ist zweifelhaft, denn damals war die Verzögerung durch eine erforderliche Vorlage des Gesetzentwurfs bei der Alliierten Hohen Kommission entstanden.<sup>70</sup>

Lebendgegläubte sterben später. So kam es, dass sich später noch mindestens ein Dutzend Gerichte auf Vorschriften des WoZuG beriefen. Auch der 5. Senat des BVerwG gehörte dazu,<sup>71</sup> und am 17.3.2004 legte schließlich sogar das BVerfG ausführlich dar: „Die Regelung des § 3a I 2 WoZuG 1996 genügt auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.“<sup>72</sup> Der untote Rechtssatz überlebte also, woran viele seiner lebendigen Kollegen verenden.<sup>73</sup> Und selbst damit war sein Schicksal noch nicht besiegelt, denn die vom BVerfG *obiter* ausgesprochene Kritik nahm noch der Gesetzgeber kurz darauf zum Anlass, das WoZuG erneut zu ändern!<sup>74</sup>

## V. Das Ende der Parade

Der kleine Aufzug rechtlicher Kuriositäten aus Tier- und Menschenwelt kommt zu seinem Ende. Wer vom lieben Vieh noch nicht genug hat, sei auf die schon in meinem Vorgängerbeitrag zitierten Reimentscheidungen verwiesen, deren bestgelungene sämtlich von tierischen Missverständnissen handeln.<sup>75</sup> Abschließend erinnere ich noch einmal alle Leser, die vor Langeweile gar nicht mehr bis hier gelesen haben, an Fn. 4 – das Angebot steht!

<sup>65</sup> Art. 7 BSHGuaÄndG (Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und anderer Gesetze) v. 7.7.1992, BGBl. I, 1225.

<sup>66</sup> Art. 8 S. 2, 3 BSHGuaÄndG (Fn. 65).

<sup>67</sup> Art. 8 S. 1 BSHGuaÄndG (Fn. 65).

<sup>68</sup> BMJ, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 1. Aufl. 1991, Rn. 449; jetzt (3. Aufl. 2008) Rn. 679; ebenso *H. Schneider*, Gesetzgebung. Ein Lehr- und Handbuch, 3. Aufl. 2002, Rn. 552; *Stern*, Staatsrecht, Bd. II, 1980, S. 636 f. m.w.N.; a.A. *Hw. Müller*, DVBl. 1962, 841, 842.

<sup>69</sup> BVerfGE 8, 274, 302 f. zum Preisgesetz v. 10.4.1948 (WiGBl., 27), dessen zweites Verlängerungsgesetz v. 21.1.1950 (BGBl. I, 7) erst am 26.1.1950 verkündet wurde, obwohl das erste Verlängerungsgesetz v. 3.2.1949 (WiGBl., 14) seine Geltungsdauer nur bis 1.1.1950 verlängert hatte.

<sup>70</sup> BVerfGE 8, 274, 304 f.

<sup>71</sup> NVwZ-RR 1999, 583, 584; NVwZ 2000, 1414, 1416 = BVerwGE 111, 200, 206; NVwZ-RR 2002, 284.

<sup>72</sup> NVwZ 2005, 797, 798 = BVerfGE 110, 177, 193.

<sup>73</sup> Zu anderen untoten Rechtssätzen vgl. *Hamann*, NJW 2009, 727, 730.

<sup>74</sup> Fünftes G. zur Änderung des WoZuG v. 22.5.2005, BGBl. I, 1371; Begr. RegE in BR-Drs. 721/04 v. 24.9.2004.

<sup>75</sup> AG Oldenburg, SchlHA 1987, 115; AG Northeim, NJW 1996, 1144; AG Schöneberg, NJW 1990, 1972.